

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Landgemeinde Stadt Bleicherode
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 01.07.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 11.08.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 2 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landgemeinde Stadt Bleicherode eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Landgemeinde Stadt Bleicherode durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Gebührenfreiheit

Sofern die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke erfüllt, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebungen von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode vom 23.04.1997, der Gemeinde Nohra vom 28.10.2002, der Gemeinde Wolframshausen vom 25.07.2002 und der Gemeinde Wipperfurth vom 21.07.2004 außer Kraft. Weiterhin tritt Artikel 6 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Stadt Bleicherode vom 12.04.2002 außer Kraft.

Bleicherode, den 11.08.2021
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 11.08.2021
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 11.08.2021

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen (z. B. zur Bewirtung im Freien)	m ²	Monat	2,00 €
2.	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände usw.	m ²	Monat	5,00 €
3.	Warenauslagen, Warenständer	m ²	Monat	4,00 €
4.	Verkauf aus Fahrzeugen, Verkaufswagen, rollende Läden	Stück	Tag	1,00 €
5.	Aufstellung von Einrichtungen nach Schaustellerart	m ²	Tag	2,00 €
6.	Tribünen	m ²	Tag	2,00 €
7.	Automaten, Warenentnahmegерäte, Schaukästen, elektronische Spielgeräte für Kinder	Stück Stück	Jahr Woche	25,00 € 1,00 €
8.	Masten (außer Dekoration der Landgemeinde Stadt Bleicherode)	Stück	Jahr	15,00 €
9.	Werbeaufsteller - am Ort der Leistung	Stück	Monat	3,00 €
10.	Werbeanlagen - am Ort der Leistung	m ²	Jahr	20,00 €
11.	Werbeanlagen - nicht am Ort der Leistung	Stück	Woche	5,00 €
12.	nichtamtliche Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen (Hotels, Betriebe usw.)	Stück	Monat	10,00 €
13.	Kundenwerbung, Verteilung von Handzetteln an Passanten, Anbringung an Fahrzeugen	je Werbegang	Tag	15,00 €
14.	Informationsstände	Stück	Tag	15,00 €
15.	Betrieb von Lautsprechern die sich auf dem Straßenraum auswirken sollen, pro Anlage mit Ausnahme von Wahlkampfveranstaltungen	Stück	Stunde	5,00 €
16.	Toiletten, Wohncontainer, Bauwagen, Materialcontainer	Stück	Woche	5,00 €
17.	Gerüste	bis 10 m bis 10 m über 10 m über 10 m	bis 1 Monat jeder weitere Monat bis 1 Monat jeder weitere Monat	25,00 € 15,00 € 55,00 € 20,00 €
18.	Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art	m ²	Tag	0,30 €
19.	Aufstellung von Baumaschinen und Geräten	Stück	Tag	5,00 €
20.	Aufstellung von Containern - länger als 24 h (Ausnahme Recyclingcontainer)	Stück	Tag	5,00 €
21.	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	lfd. m	Jahr	5,00 €

22.	Aufgrabungen aller Art	bis 1 m Breite über 1 m Breite	Tag Tag	1,00 € 1,50 €
23.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	m ² (umzäunte Fläche)	Woche	0,50 €
24.	Freitreppen	Stück	Jahr	25,00 €
25.	Licht-, Luft- und Einwurfschächte	Stück	Jahr	15,00 €
26.	Plakate der Größe A1	Stück	Tag	0,50 €

Bei Sondernutzungen der Nummern 1 und 3 des vorstehenden Gebührenverzeichnisses wird für eine Fläche bis 6 m² keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Bleicherode, den 11.08.2021
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 11.08.2021 mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 11.08.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Anlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Anlage ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 11.08.2021
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister

